

§ 8 BLGABV — Zuständigkeit in Stadtstaaten

Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Land Bremen sind zuständige Anforderungsbehörden

1. in der Stadtgemeinde Bremen
der Senat;
2. in der Stadtgemeinde Bremerhaven
der Magistrat.

(2) Im Land Hamburg sind zuständig

1. in den Fällen der §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 8
die Bezirksämter;
2. für Schiffe, die nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 erfüllen,
die für die Verkehrssicherstellung zuständige Fachbehörde;
3. für Anlagen in Bundeswasserstraßen, soweit diese vom Land Hamburg verwaltet werden,
die bei Gewässern I. Ordnung für die Ausführung von Wasserbauanlagen zuständige
Fachbehörde;
4. in den Fällen des § 2
Abs. 1 Nr. 2
die für die Fischerei,
Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und 7
die für die Luftfahrt,
Abs. 1 Nr. 5 und 6
die für die Verkehrssicherstellung,
Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
die für den Straßenbau,
Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 2
die bei Gewässern I. Ordnung für die Ausführung von Wasserbauanlagen,
Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 4 und 5
die für die Hafenaufsicht

zuständige Fachbehörde.

Zitiervorschlag: § 8 BLGABV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BLGABV/8>